

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 2002	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 02	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen..... <i>Ändert GVBl. II 324-23</i>	18
14. 1. 02	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten..... <i>Ändert GVBl. II 87-38</i>	19

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtungen
der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen*)
Vom 14. Januar 2002**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte an den Verwaltungsfachhochschulen beträgt 684 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr bezogen auf 18 Wochenstunden bei 38 Unterrichtswochen.

(2) Wird die Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, soll ein Ausgleich innerhalb des nächsten Studienjahres vorgenommen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zur Wahrnehmung der mit der Abteilungsleitung verbundenen Aufgaben steht den Abteilungen der Fachbereiche eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in Höhe von sechs Lehrveranstaltungsstunden in der Woche zur Verfügung.“

3. Als § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann im Einzelfall auf Antrag von dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert um bis zu 82 Lehrveranstaltungsstunden,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert um bis zu 123 Lehrveranstaltungsstunden,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert um bis zu 171 Lehrveranstaltungsstunden

ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist je nach Art der Behinderung zeitlich zu befristen.“

4. Als § 6 wird angefügt:

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Januar 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem
Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten*)
Vom 14. Januar 2002

Aufgrund des § 43 Nr. 3 und 5 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2001 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird gestrichen.
2. Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Januar 2002

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 87-38

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung ist das Hessische Ministerium der Justiz. Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglicht es Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 254,60
Euro 0,07
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 254,60
je Euro 101,00

Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattsammlung:
Gesamtausgabe Euro 98,00
Jedes Update Euro 75,70

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel.: (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00